



Statuten des Schweizerischen Rottweilerhunde-Club

Genehmigt an der GV 12.03.2011

Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit werden im Folgenden alle Formulierungen ausschliesslich in der männlichen Form verwendet. Gleichzeitig ist auch die weibliche Form gemeint und rechtens.



I. NAME, SITZ & ZWECK

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Der Schweiz. Rottweilerhunde-Club (abgekürzte Bezeichnung SRC) ist ein Rasseklub der SKG im Sinne von Art. 5 ihrer Statuten. Es ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Zentralpräsidenten. Der SRC ist in der Schweiz alleine für diese Rasse massgebend. Durch die SKG ist der SRC der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen.









Art. 2 Zweck des Vereins

Der SRC bezweckt:

-  Förderung der Reinzucht der Rottweilerhunde und Verbreitung derselben als Gebrauchs- und Familienhund.
-  Aufklärung und Belehrung der Mitglieder und weiterer Kreise über alle Fragen der Zucht, der Haltung, der Erziehung und Ausbildung des Rottweilers und zwar auf der Grundlage wissenschaftlicher wie praktischer Erkenntnisse sowie sportlich fairer Gesinnung und konsequenter Beachtung der Prinzipien des Tierschutzes.

Art. 3 Zielverfolgung

Diese Ziele werden zu erreichen versucht:

-  In der Festsetzung der Rassenkennzeichen, in Anlehnung an die Bestimmungen des Ursprungslandes Deutschland.
-  Durch Erlass aller nötigen Reglemente im Einklang mit den Vorschriften der SKG.
-  Durch Eintragung aller in der Schweiz gezüchteten und gehaltenen Rottweiler ins SHSB, soweit sie den Zuchtvorschriften des SRC und dem Eintragungsreglement der SKG entsprechen.
-  Durch Propagierung in Wort und Schrift sowie guten Bildern in Fachzeitschriften etc. (Exterieur, Wesen, Zucht, Haltung, Ausbildung).
-  Durch periodische Beschickung von offiziellen Hundeausstellungen (klubinterne Sonderschauen) im In- und Ausland.
-  In der Durchführung von Wesenstests, Zuchttauglichkeitsprüfungen, Körungen, einer Trainingswoche, Verhaltensbeurteilungen und Leistungsprüfungen.
-  Durch Ausbildung sachverständiger Richter für alle in Betracht fallenden Ausstellungs- und Prüfungsveranstaltungen.
-  Durch Zusammenschluss der Mitglieder zu Regionalgruppen.

- ✚ Durch Zusammenarbeit mit allen SKG-Organen, Sektionen und Arbeitsgemeinschaften, mit dem Allgemeinen Deutschen Rottweilerklub (ADRK) als für das Ursprungsland zuständigen Klub, sowie der Internationalen Föderation der Rottweilerfreunde (IFR).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzungen

Als Mitglieder können alle Personen beiderlei Geschlechtes aufgenommen werden. Jugendliche (Unmündige) können mit Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters als Mitglieder aufgenommen werden. Sofern sie nicht 16 Jahre alt sind, haben sie kein Stimmrecht. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen der Zielsetzung des SRC und der SKG zuwiderlaufen und die damit den SRC, die SKG, Ihre Sektionen oder die FCI schädigen.

Art. 5 Aufnahme

Wer in den Club eintreten will, hat sich beim Zentralkassier schriftlich anzumelden. Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich um den SRC besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Zentralkommission, durch die Generalversammlung, zu Ehrenmitgliedern oder zu Freimitgliedern, ernannt werden (geheime Abstimmung gem. Art. 20 SRC-Statuten). Mitglieder, die ununterbrochen 20 Jahre dem SRC angehören, werden auf Antrag des SRC-Zentralvorstandes zu SRC-Veteranen ernannt. Mitglieder, die ununterbrochen 25 Jahre dem SRC bzw. einer SKG-Sektion angehören, werden auf Antrag des SRC zu SKG-Veteranen ernannt. Die entsprechenden Bedingungen, die Ehrengaben und die Vergünstigungen sind in einem separaten Reglement umschrieben.

Art. 7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Zentralpräsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze noch laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit. Der Austritt aus dem SRC ist ausdrücklich an den Zentralpräsidenten zu richten. Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem SRC ziehen automatisch den Verlust der Regionalgruppenzugehörigkeit nach sich.



Art. 8 Streichung

Mitglieder, welche das gute Einvernehmen im SRC stören, den Ruf des SRC schädigen, trotz Aussprache mit dem SRC-Zentralvorstand oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SRC nicht erfüllt haben, können durch den SRC-Zentralvorstand als Mitglied gestrichen werden.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Streichung das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Streichung kann, innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides, beim Zentralpräsidenten zu Händen der nächsten SRC-Generalversammlung, Rekurs erhoben werden. Zur Ablehnung des Rekurses ist eine Zweidrittelmehrheit der an der SRC-Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die SKG. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten. Eine Streichung ist nur für den SRC verbindlich, nicht aber gegenüber anderen SKG-Sektionen.

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

-  Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SRC.
-  Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SKG und des SRC, durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des SRC-Zentralvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des SRC, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm offen steht, seine Sache vor der SRC-Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen unter Hinweis auf das Rekursrecht an die SKG (Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten). Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG zu publizieren, unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an den Zentralvorstand der SKG.

Art. 10 Konsequenzen eines Ausschlusses

Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung und die Teilnahme an Veranstaltungen des SRC, der SKG oder deren Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtname wird gelöscht. Inserate für das Publikationsorgan der SKG werden nicht mehr angenommen. Ist der Ausgeschlossene Richter oder Anwärter so wird er auf der SKG Richterliste gestrichen.

Art. 11 Gleichsetzung aller Interessen

Im Grundsatz sind alle Interessen, sei es Zucht, Ausstellungen, Wesenstest, Ausbildung, Prüfungen und die allgemeine Information der Mitglieder einander gleichzusetzen. Die Mitglieder haben Anrecht auf die jährliche SKG-Kontrollmarke und allgemein reduzierte Gebühren beim SRC. Rechte und Vergünstigungen seitens der SKG sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt. Mit dem Eintritt in den SRC verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten und Reglemente der SKG und des SRC anzuerkennen, zu befolgen und die vorgesehenen Gebühren und Beiträge zu bezahlen.

Art. 12 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden alljährlich durch die Generalversammlung für das laufende Jahr festgelegt und sind spätestens bis Ende März jeden Jahres zu erheben. Nach dem 31. Oktober eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr. Im Jahresbeitrag sind das Abonnement für die SKG-Zeitschrift "HUNDE", der Mitgliederbeitrag und die Hunde-Rechtsschutz-Versicherung der SKG enthalten. Die Zentralvorstandsmitglieder sind ausser der Bezahlung des offiziellen Publikationsorgans und eventuelle Sonderbeiträge, beitragsfrei. Es steht im Ermessen des SRC-Zentralvorstand, weitere Funktionäre von der Beitragspflicht zu befreien. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht unentschuldigt bis am 30. Juni des laufenden Jahres nicht nachkommen, sind vorbehältlich der rechtlichen Geltendmachung des geschuldeten Betrages, von der Mitgliederliste zu streichen (Art. 7).

III. HAFTBARKEIT

Art. 13 Haftung für das Clubvermögen

Für die Verbindlichkeiten des SRC haftet nur das Clubvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.






Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet die SKG nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der SRC nicht für die Verbindlichkeiten der SKG. Dasselbe gilt für Regionalgruppen des SRC sowie gegenüber anderen Organisationen.

Der SRC-Zentralvorstand ist verpflichtet, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten den SRC gegen Haftung Dritter und die Funktionäre gegen Unfall zu versichern.

IV. ORGANISATION

Art. 14 Die Vereinsorgane

Die Organe des SRC sind:

-  Die Generalversammlung
-  Die Zentralkommission
-  Der Zentralvorstand
-  Ausschuss für Zuchtfragen
-  Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SRC.

Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt sein.

Art. 16 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das offizielle Publikationsorgan, Publikation auf der Homepage des SRC und durch Zirkularschreiben an die Mitglieder, im letzteren

sind die Traktanden bekannt zu geben. Grundsätzlich steht das Einberufungsrecht dem SRC-Zentralvorstand zu.

Die Einberufung mittels Zirkular hat mindestens 20 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin im Besitze der Mitglieder zu sein. Vorgängig erfolgt die Publikation auf der Homepage des SRC und im offiziellen Organ.

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens bis am 15. Dezember jeden Jahres schriftlich im Doppel an den Zentralpräsidenten eingereicht werden, ansonsten sie an der nächsten Generalversammlung nicht behandelt werden dürfen.

Zu Beginn der Versammlung ist eine Präsenzliste aufzulegen.

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge sind auf der Traktandenliste einzeln aufzuführen und deren Inhalt zu benennen.

Eine Kopie des Generalversammlungs-Protokolls muss spätestens 30 Tage nach der Generalversammlung im Besitze der Mitglieder sein oder auf der Homepage des SRC aufgeschaltet sein, so dass jedes Mitglied davon Kenntnis nehmen kann. Einsprachen gegen das Generalversammlungs-Protokolls sind innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung bzw. der Aufschaltung schriftlich dem Zentralpräsidenten einzureichen, andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

Art. 17 Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des SRC-Zentralvorstandes oder auf schriftliches Kollektivbegehren eines Fünftels der SRC-Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss begründet sein. Beim Zustandekommen des Einberufungsbeschlusses ist die ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen durchzuführen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Abschnitte VII. "Statutenrevision" und "VIII. Auflösung des SRC".

Art. 19 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegt ihr:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Jahresberichte der Funktionäre
3. Genehmigung der Jahresrechnung, Déchargéerteilung an den Zentralkassier und Zentralvorstand
4. Wahlen:
 - a.) des Zentralpräsidenten

- b.) des Hauptzuchtwartes
 - c.) des Zentralkassiers
 - d.) der übrigen Zentralvorstandsmitglieder
 - e.) der Rechnungsrevisoren
 - f.) der Ausstellungs- und Wesensrichter-Anwärter zu Richtern auf Vorschlag der Zentralkommission
 - g.) der Delegierten für die SKG-Delegiertenversammlung und der Delegierten-Konferenz für das Sport- und Gebrauchshundewesen
5. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 6. Ausschluss von Mitgliedern
 7. Erledigung von Rekursen in Streichungsangelegenheiten
 8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Beitrages für das offizielle Publikationsorgan
 9. Genehmigung der Jahresprogramme
 10. Genehmigung des Budgets mit der Kompetenzsumme des ZV für das laufende Jahr
 11. Allfällige vertragliche Abmachungen mit den Regionalgruppen
 12. Änderungen der Statuten
 13. Auflösung des SRC

Abs. 4g kann durch die Generalversammlung auch dem SRC-Zentralvorstand übertragen werden.

Art. 20 Wahl- und Stimmenmehrheit

Soweit die Statuten und Reglemente nichts anderes vorschreiben, beschliesst die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes nehmen an den Abstimmungen über die Genehmigung der Jahresberichte und die Déchargéerteilung an den Zentralvorstand nicht teil.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen.





Die Wahl von Ehren- und Freimitgliedern erfolgt geheim.

Der Zentralpräsident, der Hauptzuchtwart, der Zentralkassier und neu zu wählende Vorstandsmitglieder oder Funktionäre werden einzeln gewählt.






Erneuerungswahlen können global durchgeführt werden, wenn für jedes zu vergebende Amt nur ein Vorschlag vorliegt.

Art. 21 Ämter & Organisation

Der SRC-Zentralvorstand besteht aus:


-  Zentralpräsident
-  Zentralsekretär
-  Zentralkassier
-  Hauptzuchtwart

und weiteren 3 - 5 Mitgliedern, welche die Aufgaben:

-  Vizepräsident
-  Ressortchef Leistungswesen
-  Ressortchef Ausstellungswesen
-  Ressortchef Körwesen
-  Beisitzer

und eventuell weitere Ämter übernehmen können.

Einzelne Chargen können zusammengelegt werden.











-  Den Präsidenten der Regionalgruppen. Sie gehören dem SRC-Zentralvorstand vom Amtes wegen an.

Organisation des SRC-Zentralvorstands:

- a) Ausser dem Zentralpräsidenten, dem Zentralsekretär, dem Zentralkassier und dem Hauptzuchtwart konstituiert sich der Zentralvorstand selbst, bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsbefugnisse.
- b) In den Zentralvorstand sind nur SRC-Mitglieder wählbar.
- c) Der Zentralpräsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C sein und auf jeden Fall Wohnsitz in der Schweiz haben.
- d) Durch den Zentralvorstand wird ein Ausschuss für Zuchtfragen gebildet. Diesem gehören der Hauptzuchtwart und die Ressortchefs Leistungswesen, Körwesen und Ausstellungswesen von Amtes wegen an. Dieser Ausschuss kann durch den SRC-Zentralvorstand bis auf maximal neun Personen, mit erfahrenen SRC-Mitgliedern erweitert werden. Zur Behandlung von Sachfragen kann dieser Ausschuss geeignete Personen mit beratender Stimme zuziehen.
- e) Der Zentralvorstand kann unter seiner Verantwortlichkeit die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten an temporäre Kommissionen, an einzelne Zentralvorstands-Mitglieder oder an besonders geeignete SRC-Mitglieder übertragen.
- f) In einem Geschäftsreglement den Pflichtenheften umschreibt der Zentralvorstand die gesamte Geschäftsabwicklung näher.
- g) Der SRC-Zentralvorstand wird auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt und verrichtet seine Arbeit ehrenamtlich. Die Zentralvorstandsmitglieder und allfällig weitere Funktionäre haben Anspruch auf Vergütungen. Diese sind in einem separaten Reglement geregelt.




- h) Bei Amtsübergaben hat jedes abtretende Zentralvorstandsmitglied, das SRC-Akten besitzt, dem Amtsnachfolger ein genaues Übergabe-Inventarverzeichnis zu übergeben, mit Doppel an den Präsidenten.
- i) Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der SRC-Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens drei Mal jährlich. Eine Sitzung muss ebenfalls einberufen werden, wenn vier Zentralvorstands-Mitglieder es verlangen.
- j) Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens 4 Zentralvorstandsmitglieder anwesend sind. Dringende Beschlüsse ausserhalb einer Zentralvorstandssitzung können ausnahmsweise auch durch schriftliche Stimmabgabe oder in einem telefonischen Konferenzgespräch erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- k) Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Zentralvorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Art. 22 Aufgaben des Zentralvorstandes

-  Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind insbesondere:
-  Aufnahme von Mitgliedern
-  Vertretung des SRC nach aussen (SKG, IFR, ADRK, 5R, etc.)
-  Leitung und Überwachung der Vereinstätigkeit
-  Vorbereitung und Vorberatung der Geschäfte der Generalversammlung
-  Anerkennung von Regionalgruppen und Genehmigung deren Statuten
-  Streichung von Mitgliedern gem. Art. 7
-  Erstellung und periodische Überprüfung der Pflichtenhefte für Funktionäre
-  Wahl der Richter für die im laufendem Jahr stattfindenden Ausstellungen, Leistungsprüfungen, Wesenstests, Zuchtauglichkeitsprüfungen und Körungen
-  Überwachung und Vollzug des Zucht- und Körreglementes, des Richterausbildungsreglementes und weiterer Reglemente, Erlasse und Anleitungen des SRC

Art. 23 Aufgaben Zentralpräsident & Zentralkassier

Dem Zentralpräsidenten obliegt insbesondere:







-  Leitung und Überwachung des Zentralvorstandes Einberufung der Zentralvorstandssitzungen und Zentralkommissionssitzungen und Vorbereitung deren Geschäfte
-  Erstattung eines Jahresberichtes zu Händen der Generalversammlung
-  und weitere im Pflichtenheft aufgeführte Aufgaben

Der Zentralkassier verwaltet, unter persönlicher Haftbarkeit für selbst verschuldete Fehler, die Kasse und das Vermögen des SRC. Er sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und gleichzeitige Aushändigung der SKG-Jahresbeitragsmarken an die Mitglieder.

Die weiteren Aufgaben, Funktionen und Verantwortlichkeiten der Funktionäre sind in den Pflichtenheften umschrieben.

Art. 24 Die Zentralkommission







Die Zentralkommission besteht aus:

-  dem SRC-Zentralvorstand
-  dem Ausschuss für Zuchtfragen
-  den Regionalgruppenpräsidenten
-  den SRC-Ehrenmitgliedern
-  den SRC-Ausstellungs-, Wesens- und Prüfungsrichtern
-  den Regionalen Zuchtwarten

Der Vorsitz führt der SRC-Zentralpräsident.

Die Einberufung erfolgt durch den SRC-Zentralvorstand so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal vor der SRC-Generalversammlung beim Beginn einer neuen Amtsperiode. Die Formalitäten der Einladung und der Beschlussfähigkeit entsprechen derjenigen des SRC-Zentralvorstands.

Die Zentralkommission ist insbesondere zuständig für:

-  Wahl der Richteranwälte und der Regionalzuchtwarte
-  Vorschläge an die Generalversammlung zwecks Ernennung von Richteranwältern zu Richtern
-  Vorschläge an die Generalversammlung für die Wahl des Zentralpräsidenten und des Hauptzuchtwartes
-  Behandlung und Beschlussfassung von Zuchtfragen und der Zuchtlenkung dienenden Massnahmen, insofern sie durch das Zuchtreglement dazu ermächtigt ist.
-  Erlass und Revision aller SRC-Reglemente und Vorschriften
-  Bestimmungen über die Vergabe von Siegertiteln

Art. 25 Ausbildung Richteranwälter

Die Ausbildung der Richteranwälter wird durch ein spezielles Reglement umschrieben, unter Anlehnung an das Richterausbildungsreglement der SKG.

Art. 26 Die Revisoren

Es bestehen ein Erster, ein Zweiter und ein Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Jedes Jahr wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt. Dieser rückt für den ausscheidenden ersten Revisor als Ersatzrevisor nach. Der zweite Revisor wird zum ersten Revisor und der Ersatzrevisor zum Zweiten Revisor.

Ablauf Amtsdauer Revisoren

	1. Revisor	2. Revisor	Ersatzrevisor
Jahr 1	Revisor A	Revisor B	Revisor C
Jahr 2	Revisor B	Revisor C	Revisor D
Jahr 3	Revisor C	Revisor D	Revisor E
Jahr 4	Revisor D	Revisor E	Revisor F

Der erste und der zweite Revisor prüfen die gesamte Buchführung, eventuell separat geführte Rechnungen (Prüfungsabrechnungen, Veranstaltungen, etc.), die Bilanz und vergleichen das Budget mit der Rechnung. Sie überzeugen sich, dass die ausgewiesenen Werte wirklich vorhanden und zweckmässig angelegt sind. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag über die Genehmigung und Déchargéerteilung an Zentralkassier und an den Zentralvorstand.

Die Revisoren sind befugt, separat geführte Rechnungen schon während des laufenden Jahres zu revidieren und jederzeit Stichproben zu machen.

Art. 27 SRC-Delegierte

Delegierte für die SKG-Delegiertenversammlung, oder für andere Anlässe, werden von der Generalversammlung oder vom Zentralvorstand gewählt. Sie haben die Interessen und die Beschlüsse des SRC zu vertreten.

Die Spesen werden gemäss einem separaten Reglement vergütet.




Art. 28 Offizielles Publikationsorgan

Auf Beschluss der Generalversammlung kann das offizielle Publikationsorgan der SKG für alle Mitglieder obligatorisch erklärt werden. Gemäss SKG-Statuten sind der Zentralpräsident, der Zentralsekretär und der Zentralkassier verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan zu abonnieren. Die Kosten hierfür trägt der SRC.

V. RECHNUNGSWESEN

Art. 29 Einkünfte

Der SRC erzielt seine Einkünfte durch:

-  Ordentliche Mitgliederbeiträge
-  Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
-  Spenden

Art. 30 Aufgaben Zentralkassier

Gemäss Art. 23, Abschnitt Zentralkassier, hat dieser für die rechtzeitige Erfüllung aller finanziellen Angelegenheiten zu sorgen.

Art. 31 Kompetenzsumme des Zentralvorstandes

Die Kompetenzsumme des Zentralvorstands für unvorhergesehene Ausgaben wird jährlich im Budget durch die Generalversammlung festgelegt.

Für nicht budgetierte Ausgaben, die 20% der Mitgliederbeiträge überschreiten, hat der Zentralvorstand vorgängig die Einwilligung der Generalversammlung einzuholen.

VI. REGIONALGRUPPEN

Art. 32 Gründungsvoraussetzungen

Der SRC-Zentralvorstand genehmigt in der Schweiz gegründete Regionalgruppen. Für die Gründung einer Regionalgruppe sind 20 SRC-Mitglieder nötig.

Art. 33 Zweck der Regionalgruppen

Die Regionalgruppen haben den Zweck, grössere Teile der Schweiz in ein Arbeitsgebiet zusammenzufassen um dadurch die in Abschnitt I, Art. 2 + 3 beschriebenen Zwecke zu verfolgen. Das Gebiet, innerhalb welchem die Gruppen tätig sind, wird vom SRC-Zentralvorstand bestimmt.

Art. 34 Statuten Regionalgruppen

Die Regionalgruppen können über eigene Organe verfügen. Die Organisation richtet sich genau nach dem Aufbau wie in den SRC-Statuten vorgeschrieben. Die Statuten und Reglemente des SRC sind für alle Regionalgruppen verbindlich. Statuten und Reglemente von Regionalgruppen dürfen nicht im Widerspruch zu den SRC Statuten und Reglemente stehen und sind vom SRC-Zentralvorstand zu genehmigen.

Art. 35 Austritt aus einer Regionalgruppe

Austritte, die nur an die Regionalgruppe gerichtet sind, gelten nur für dieselben, nicht aber für den SRC.

Art. 36 Subvention Regionalgruppen

Der SRC subventioniert anerkannte Regionalgruppen nach Massgabe der Beschlüsse der SRC-Generalversammlung.

Für die finanziellen Kompetenzen tragen die Regionalgruppen die volle Verantwortung. Der SRC übernimmt keinerlei finanzielle Verantwortung der Regionalgruppen.

Art. 37 Rechtsverbindlichkeit

Die Regionalgruppen verkehren rechtsverbindlich nur mit dem SRC-Zentralvorstand und nur direkt mit den Instanzen der SKG oder anderen Sektionen auf Weisung und Auftrag des SRC-Zentralvorstands.

Art. 38 Durchführung von Anlässen, Generalversammlung

Den Regionalgruppen kann die Durchführung von Veranstaltungen, Sonderausstellungen, Prüfungen, Ankörungen, etc. übertragen werden.

Nach der Durchführung einer übertragenen Veranstaltung ist dem SRC-Zentralvorstand innert 30 Tagen schriftlich über den Verlauf und den finanziellen Abschluss Bericht zu erstatten.

Ein Jahresprogramm mit den vorgesehenen internen Veranstaltungen soll dem Zentralpräsidenten zeitlich so zugestellt werden, dass der SRC-Zentralvorstand vor der SRC-Generalversammlung die sich konkurrenzieren Veranstaltungen der Regionalgruppen koordinieren kann.

Auf den gleichen Termin stellt jede Regionalgruppe dem Zentralpräsidenten einen Jahresbericht über das verflossene Vereinsjahr, eine Jahresrechnung mit Revisorenbericht, das neue Jahresprogramm und eine bereinigte Mitgliederliste zu.

Jede Regionalgruppe führt jährlich, spätestens bis am 10. Dezember, eine eigene Generalversammlung durch.

Art. 39 Auflösung von Regionalgruppen

Der SRC-Zentralvorstand kann auf die Generalversammlung die Auflösung von Regionalgruppen beantragen.

Bei Auflösung einer Regionalgruppe verfällt das ganze Vermögen dem SRC. Ein vorgängiger Aufbrauch des Vermögens für nicht kynologische Zwecke ist unstatthaft.

Der SRC-Zentralvorstand ist berechtigt, Regionalgruppen in gewissen Fällen zu Versammlungen und Beschlussfassungen einzuberufen. Die Mitglieder des SRC-Zentralvorstands haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen und Verhandlungen der Regionalgruppen.

VII. STATUTENREVISION

Art. 40 Revision der Statuten

Die Revision und Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden. Solche Beschlüsse verlangen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

VIII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 41 Auflösung des Clubs

Über die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zwecke unter Angabe des Traktandums eingeladenen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit 4/5 der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung ist das ganze Vermögen der Obhut des Sekretariats der SKG zu übergeben. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren ein neuer Club, welcher der SKG angehört und die in diesen Statuten festgelegten Zwecke verfolgt, so ist diesem das Vermögen auszuhändigen, andernfalls verfällt das Vermögen gemäss SKG-Statuten.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2011 angenommen und werden nach Genehmigung durch die SKG sofort in Kraft gesetzt. Vereinsbeschlüsse, welche mit den heutigen Statuten im Widerspruch stehen, sind damit aufgehoben.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Beringen, den _____ 2011

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Frei

Roland Neuhaus

Abkürzungen:

ADRK Allgemeiner Deutscher Rottweilerklub

FCI Fédération Cynologique Internationale

IFR Internationale Föderation der Rottweilerfreunde

SHSB Schweizerisches Hundestammbuch

SRC Schweizerischer Rottweilerhunde-Club

SKG Schweizerische Kynologische Gesellschaft